



Stiftungsurkunde mit Satzung

Bewege deine Stadt!

Stiftungsurkunde

Wir, die Unterzeichneten Stifterinnen und Stifter errichten hiermit die rechtsfähige Bürgerstiftung Osnabrück mit Sitz in Osnabrück und geben der Stiftung die nachstehende Satzung. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 120.000,00 DM.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, von mildtätigen Zwecken, der Völkerverständigung, der interkulturellen Beziehungen und des Umweltschutzes in der Stadt Osnabrück und der Region bzw. in Bezug auf diese zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen.

Organe der Stiftung sind

1. die Stiftungsversammlung,
2. der Stiftungsrat,
3. der Vorstand.

Erste Mitglieder der Stiftungsversammlung sind die Unterzeichneten Stifterinnen/Stifter:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Herr Arthur Jager | 6. Herr Ralf Hantschel |
| 2. Frau Petra Vogels-Brandt | 7. Herr Günther Finkemeyer |
| 3. Frau Ulrike Schmidt | 8. Herr Bruno Wallossek |
| 4. Herr Dierk Meyer-Pries | 9. Herr Dr. Wolfgang Lohrberg |
| 5. Herr Norbert Drogies | 10. Herr Dr. Siegfried Greif |

Die Mitglieder der ersten Stiftungsversammlung haben den Stiftungsrat und den Vorstand wie folgt gewählt:

I. Stiftungsrat

1. Vorsitzender des Stiftungsrates
Bruno Wallossek
2. Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates
Frau Petra Vogels-Brandt
3. Mitglied des Stiftungsrates
Ulrike Schmidt
4. Mitglied des Stiftungsrates
Norbert Drogies

5. Mitglied des Stiftungsrates

Ralf Hantschel

6. Mitglied des Stiftungsrates

Günther Finkemeyer

7. Mitglied des Stiftungsrates

Dr. Siegfried Greif

II. Der Vorstand wurde wie folgt gewählt:

1. Erster Vorsitzender

Dr. Wolfgang Lohrberg

2. Stellvertretender Vorsitzender

Arthur Jäger

3. Schatzmeister

Dierk Meyer-Pries

Die Stifter unterzeichnen das Stiftungsgeschäft gemeinsam mit der nachstehenden Satzung der Bürgerstiftung Osnabrück.

Osnabrück, den 11.12.2000

Arthur Jäger
Peter Hofmann-Brandt
Ulrich Lohrberg
Dierk Meyer-Pries
Wolfgang Lohrberg
Günther Finkemeyer
Siegfried Greif
S. G. J.

Bürgerstiftung Osnabrück**Stand: 14.05.2014****Präambel**

Die Bürgerstiftung Osnabrück ist eine gemeinnützige Einrichtung von Bürgern für Bürger in der Stadt Osnabrück. Sie will erreichen, dass die Bürger, Wirtschaftsunternehmen und Organisationen den Gemeinsinn stärken und mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Sie will die Bürger motivieren, sich finanziell und ehrenamtlich in der Bürgerstiftung zu engagieren, um insbesondere soziale und kulturelle Belange in der Stadt Osnabrück zu fördern, die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Dabei handelt die Stiftung konfessionsneutral und parteilos.

Satzung**der Bürgerstiftung Osnabrück****§ 1****Name, Rechtsform und Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Osnabrück“.
2. Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück.

§ 2**Zweck und Aufgaben der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung

der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, von mildtätigen Zwecken, der Völkerverständigung, der interkulturellen Beziehungen und des Arten- und Umweltschutzes

in der Stadt Osnabrück und ihrem Einzugsgebiet bzw. in Bezug auf diese zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen.

3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen, wobei diese Unterstützung auch durch die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen verwirklicht werden kann,
 - b) die Durchführung von Projekten auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - c) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke,
 - d) die Förderung und Initiierung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - e) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung, der Fort- und Ausbildung insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - f) Beschaffung von Mitteln nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO. für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (auch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts).
4. Die Förderung und Initiierung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.
5. Bei allen Förderungen muss ein Bezug zur Stadt Osnabrück bzw. ihrem Einzugsgebiet gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der politischen Institutionen der Stadt Osnabrück gehören.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
8. Auf Leistungen aus der Stiftung besteht keine Rechtsanspruch.
9. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 3**Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Treuhandstiftungen, Spenden**

1. Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus DM 120.000,00 (in Worten: Einhundertzwanzigtausend Deutsche Mark) in bar.
2. Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
3. Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von Euro 25.000,00 ferner mit seinem/ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
4. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten Treuhänderschaften für treuhänderische, unselbständige Stiftungen von Privatpersonen oder juristischen Personen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen unter der Voraussetzung, dass der Stiftungsbetrag im Regelfall mindestens 25.000,00 € beträgt und gemäß deren Stiftungssatzung Zwecke gemäß § 2 Satz 2 gefördert werden.
5. Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
6. Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
7. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
8. Die Stiftung ist verpflichtet über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - (1.) Die Stiftungsversammlung,
 - (2.) Der Stiftungsrat
 - (3.) Der Vorstand

2. Die Stiftung kann Fachausschüsse für die Bereiche ihrer Förderungszwecke gem. § 2 der Satzung einrichten und ein Kuratorium berufen.

3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich und entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen.

4. Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 5

Stiftungsversammlung

1. (1) Mitglieder der Stifterversammlung für zunächst drei Jahre sind volljährige Stifterinnen und Stifter, d. h. Personen, die gem. § 3 Ziff. 2 der Satzung mit ihrer Zustiftung dem Stiftungsvermögen mindestens 750,00 Euro zugewandt haben. Die Zustiftung in Höhe von mindestens 750,00 Euro kann in drei Jahresraten à 250,00 Euro geleistet werden, wenn der Vorstand die Stundung bewilligt. Die Personen (Stifterinnen und Stifter) bleiben Mitglied der Stifterversammlung über drei Jahre hinaus, so lange jährlich weitere Zuwendungen von mindestens 250,00 € geleistet werden. Personen, die der Stiftung mindestens 3.000,00 Euro zugewendet haben, gehören der Stiftungsversammlung auf Lebenszeit an.
 Personen vor Vollendung des 30. Lebensjahres werden Mitglieder der Stifterversammlung für zunächst drei Jahre mit einer Zustiftung von mindestens 540,00 Euro, die ebenfalls in drei Jahresraten von 180,00 Euro geleistet werden kann. Sie bleiben Mitglied der Stifterversammlung über drei Jahre hinaus, so lange jährlich weitere Zuwendungen von 180,00 € bzw. ab dem 30. Lebensjahr in Höhe von mindestens 250,00 Euro geleistet werden. Die lebenslange Stimmberechtigung in der Stifterversammlung wird ebenfalls bei einer Gesamtzahlung in Höhe von 3.0000 Euro erworben.

Personen, die der Stiftung mindestens 750,00 Euro zugewandt haben ohne Mitglied der Stifterversammlung zu sein, können auf Antrag an den Stiftungsrat zunächst für drei Jahre Mitglied der Stiftungsversammlung werden. Für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung über drei Jahre hinaus und deren Zugehörigkeit auf Lebenszeit finden die vorstehenden Regelungen entsprechend Anwendung.

- (2) Die vorstehende Regelung findet entsprechende Anwendung auf Wirtschaftsunternehmen und Organisationen, wobei die erste Zustiftung mindestens 2.000,00 Euro, die gleichermaßen in drei Raten zahlbar sein können, betragen müssen, die weiteren Zuwendungen jährlich 2000,00 Euro betragen müssen. Die unbefristete Zugehörigkeit tritt nach Zuwendung in Höhe von insgesamt 8.000,00 Euro ein.
 - (3) Werden Zustiftungen bzw. Zuwendungen gemäß vorstehender Regelungen nach zweifacher schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht geleistet, entfällt die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung, ohne dass es einer Mitteilung an den Zahlungsverpflichteten bedarf.
 - (4) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Stifterinnen oder Stiftern auf eine bestimmte Dauer oder Lebenszeit berufen, die der Stiftung ein nachhaltiges besonders anerkanntes Engagement haben zuteil werden lassen.
 - (5) Die Stifter und Stifterinnen können sich in der Stifterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.
2. Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
 3. Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
 4. Personen, die aufgrund einer Buß- oder Strafgeldauflage der Stiftung Beträge zugewendet haben, können aufgrund dieser Leistungen nicht Stifterin oder Stifter werden.

5. Die Stiftungsversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat, und vorbehaltlich § 6 Abs. 3 die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Stimme erhalten haben. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, so ist nur noch die Anzahl der Stimmen entscheidend, die der/die Kandidat/in erreicht hat.
6. Die Stiftungsversammlung wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die die vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater bei ihrer Arbeit unterstützen und der Stiftungsversammlung über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einzuberufenden Jahresversammlung Bericht erstatten. Aufgabe der Revisoren ist es insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.
7. Die Mindestbeträge, die zur Begründung und Aufrechterhaltung der Rechte in der Stiftungsversammlung in § 5 Abs. 1, Satz 1 und 2 dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung gem. § 5 Abs. 9 der Satzung geändert werden.
8. Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifter und Stifterinnen, mindestens aber 10 Personen dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anders bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter und Stifterinnen beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte einem Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
9. Die Stiftungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung ist,

dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist und Stiftungsrat und Vorstand in ihren Gremien den Satzungsänderungen bzw. der Auflösung der Stiftung zugestimmt haben.

§ 6

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal einundzwanzig Personen. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifter und Stifterinnen anlässlich des Stiftungsgeschäfts bestimmt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiftungsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal sechs Jahre. Die jeweilige Dauer wird vor der Wahl von der Stiftungsversammlung festgelegt. Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch die Stiftungsversammlung festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter/in.
3. Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, d.h. der/die Vorstandsvorsitzende, die beiden Stellvertreter sowie der Vorstand für das Stiftungsvermögen werden in getrennt durchzuführenden Wahlgängen gewählt. Sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen, so geschieht dies in weiteren Wahlgängen. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Treten mehr als die Hälfte des Stiftungsrates gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder durch die Stiftungsversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Neuwahl des Vorstandes neue Vorstandsmitglieder zu kooptieren.
5. Sinkt die Zahl der Mitglieder der Stiftungsversammlung auf weniger als zehn Personen, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. In diesem Fall hat er rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen.
6. Der Stiftungsrat ist gemeinsam mit dem Vorstand und der Stiftungsversammlung zuständig für die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung.

7. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand des Vermögens zu unterrichten.
8. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen mit einfacher Mehrheit:
 - (1.) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - (2.) die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes,
 - (3.) Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung,
 - (4.) die Förderrichtlinien der Stiftung.
9. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch die Stiftungsversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.
10. Die Stiftungsversammlung kann Stifter oder Stifterinnen, die sich um die Geschicke der Stiftung in herausragender Weise verdient gemacht haben ehrenhalber auf Lebenszeit als stimmberechtigte Mitglieder in den Stiftungsrat wählen.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrags keine Antwort ein, gilt dies als Ablehnung des Antrags durch das betreffende Mitglied.
2. Der Stiftungsrat wird vom dem/der Vorsitzenden mindestens einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, anwesend ist. Die Mitglieder des Stiftungsrates können schriftlich ihre Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Stiftungsrat übertragen; jedes Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich führen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Bei seiner ersten Sitzung gemäß § 6, Abs. 2, Satz 1 ist der Stiftungsrat in jedem Fall beschlussfähig.
4. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
6. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist dieser bzw. diese gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
7. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal elf Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter und Stifterinnen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
2. (1) Aus dem gewählten Vorstand werden über die in Einzelwahl gewählten Personen nämlich
 1. den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes

2. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Stellvertreter des Vorsitzenden
4. Vorstand für Stiftungsvermögen,

hinaus folgende Funktionen mit seinen Mitgliedern besetzt:

Marketing, Presse- und Medienarbeit, privates und unternehmensbezogenes Sponsoring, Drittförderung.

(2) Der gewählte Vorstand kann in dem Zeitraum seiner Amtszeit mit Zustimmung des Stiftungsrates weitere Aufgabenfelder mit Vorstandsmitgliedern besetzen bzw. dafür auch ständige Gäste zur Vorstandsarbeit hinzuziehen.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt mindestens zwei und maximal vier Jahre. Die jeweilige Dauer wird vor der Wahl vom Stiftungsrat festgelegt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes in jedem Fall. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
Die mit Vollendung des 75. Lebensjahres ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes können als stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates bis zu dessen Neuwahl in den Stiftungsrat aufgenommen werden. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.
4. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
5. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Rechtsstellung eines Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der

Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

7. Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen/e Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
8. Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
10. Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
11. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 7) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 9

Einrichtung und Aufgabe des Kuratoriums

1. Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates ein Kuratorium einrichten, dem maximal neun Personen angehören. Diese sind ehrenamtlich tätig und müssen nicht Mitglieder der Stiftungsversammlung sein.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf vier Jahre berufen. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Anderenfalls führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates im Kuratrium den Vorsitz.
3. Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe, diese können sich dazu auch an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.

4. Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der Stiftungsversammlung teilzunehmen.
7. Der Vorstand erlässt für die Arbeit des Kuratoriums eine im Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 10

Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

1. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 11

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.
2. Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen mitzuteilen:
jede Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung.

3. Innerhalb fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Stiftungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und den Beschluss über dessen Feststellung vor.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
5. Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Osnabrück, den 23.05.2014